

Wichtige Informationen zum Berufspraktikum

1. Allgemeine Informationen

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) ist für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen u. a. ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachzuweisen. Die Anerkennung des Berufspraktikums erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Zur Konkretisierung dieser Bestimmung wurden **Richtlinien für das zwölfmonatige Berufspraktikum** erlassen. Diese sind unter dem Link <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/referendariat.html> einsehbar.

Das Ministerium ist nicht an die Entscheide der Universität gebunden, die Anerkennung der 24 Wochen Praktikum durch den Prüfungsausschuss ersetzt nicht die Anerkennung durch das Ministerium. Reichen Sie daher **frühzeitig** Ihre Unterlagen (auch Teilpraktika während Ihres Bachelorstudiums) beim Ministerium ein, um ggf. auf negative Bescheide reagieren zu können, ohne in einen zeitlichen Verzug hinsichtlich Ihres Studiums bzw. Ihres Vorbereitungsdienstes zu geraten.

Zusammenfassende Informationen nach den Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum

- Das **einjährige Praktikum** umfasst **48 Wochen** und ist in **Vollzeit** zu absolvieren.
- Die Einrichtungen und Tätigkeiten, die in der Fachrichtung Sozialpädagogik anerkannt werden, entnehmen Sie bitte selbstständig den **Richtlinien** (Link s. o.)
- Das Praktikum kann in **Teilabschnitten** abgeleistet werden. Die Mindestdauer eines Praktikumsabschnitts beträgt **vier Wochen**. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums bereits vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Die Praktikumsinhalte sollen dabei variieren.
- Das Praktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden. Einschlägig ist eine Berufsausbildung, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entspricht (z.B. Kinderpfleger:in, Erzieher:in).
- Nicht einschlägige Berufsausbildungen können mit bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden.
- Die Ausbildungszeit eines einschlägigen praktischen Studiensemesters einer Fachhochschule kann mit bis zu 24 Wochen angerechnet werden.
- Einschlägige Tätigkeiten können angerechnet werden im Rahmen:
 - der fachpraktischen Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule mit bis zu 18 Wochen, sofern sie in einem Betrieb bzw. einer sozialen Einrichtung erbracht wurden und den Vorgaben der Richtlinien entsprechen,



- der Masterarbeit, für die in einem Betrieb oder einer Einrichtung die Anwesenheit erforderlich ist, mit bis zu vier Wochen,
- des Freiwilligen Sozialen Jahres mit bis zu 42 Wochen.

(Auszüge aus Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, „Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen“, <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbi/jahrgang:2017/heftnummer:7/seite:152> letzter Zugriff: 13.03.2022)

Auch einschlägige Berufserfahrungen in Vollzeit und mit mindestens vier Wochen am Stück können angerechnet werden.

Bei weiteren Fragen zum Berufspraktikum wenden Sie sich bitte an: info.berubi@uni-bamberg.de

2. Informationen zur Anerkennung des Berufspraktikums zu unterschiedlichen Studienzeitpunkten

2.1. Praktikumsunterlagen, die der Universität Bamberg für die Zulassung zum Bachelor- und Masterstudiengang vorzuweisen sind

2.1.1. Vorpraktikum

Die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik (180 ECTS-Punkte) setzt ein mindestens **vierwöchiges Praktikum** (mind. 150 Zeitstunden) in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme des Studiums voraus. **Das Praktikum ist bei Einschreibung bzw. spätestens bis Ende des ersten Fachsemesters bei der Studierendenkanzlei nachzuweisen.**

Weitere wichtige Informationen finden Sie hier: <https://www.uni-bamberg.de/ba-bebi/praktika-im-studium/>. Bitte informieren Sie sich vor Einreichung der Bestätigungen über die Anforderungen.

Die Praktikumsbestätigungen können postalisch oder per Mail (studierendenkanzlei@uni-bamberg.de) eingereicht oder in der Studierendenkanzlei abgegeben werden.

2.1.2. Zulassung zum Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik

Der Nachweis des 24-wöchigen Praktikums ist bei der Fachvertretung für Berufliche Bildung vorzulegen.

Bitte gehen Sie dazu folgendermaßen vor:

- Wenn Sie 24 Wochen in Vollzeit abgeleistet haben (oder sich anerkennen lassen können), können Sie einen Antrag auf Anerkennung des 24-wöchigen Berufspraktikums für die Zulassung zu Master beantragen. Bitte reichen Sie die Unterlagen erst ein, wenn Sie die gesamten 24 Wochen abgeschlossen haben.
- Einen Vordruck für das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung gibt es nicht.

- **Kommen Sie in die Sprechstunde einer/s Mitarbeiters/in der Fachvertretung für Berufliche Bildung und bringen Sie folgendes mit:**

- **Ihre Praktikumsbestätigungen, die folgende Angaben enthalten:**
 - Konkrete sozialpädagogische Tätigkeiten
 - Genauer Zeitraum (exaktes Datum!)
 - Anzahl der abgeleiteten Wochen in diesem Zeitraum (ggf. selbst eine Aufstellung vornehmen)
 - Wochenarbeitszeit
 - Bei Nachweisen der fachpraktischen Ausbildung (Fos): Tätigkeitsnachweise
- **Das mit Ihren Daten ausgefüllte Dokument zur Anerkennung in zweifacher Ausfertigung:**
 - Laden Sie sich das Dokument herunter und füllen Sie es am PC (PDF) mit Ihren eigenen Daten korrekt aus: Name und Adresse, aktuelles Datum, eigene Daten.
 - Wählen Sie, um welche Art von Anerkennung es sich handelt:
 - 24-wöchiges Praktikum (darunter zählen alle Praktika, FSJ, Fachpraktische Ausbildung an der Fos, etc.)
 - Fachfremde Berufsausbildung (z.B. zahnmedizinische/r Fachangestellte/r)
 - Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Kinderpfleger/in)

Bitte nutzen Sie nur die Sprechstunden, eine Anerkennung per Mail ist nicht mehr möglich!

2.2. Anerkennung von Zeiten eines Berufspraktikums oder einer einschlägigen Berufsausbildung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen

Für alle Anerkennungen ist ein Formblatt sowie die in diesem Formblatt genannten **Unterlagen** einzureichen an:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ref. VI.2

z. Hd. Frau Parol

80327 München

Die **Praktikumsbestätigungen** müssen folgende Angaben enthalten:

- Genauer Zeitraum (Datum)
- Wochenarbeitszeit
- und ihre konkreten sozialpädagogischen Tätigkeiten

Das Formblatt und weitere Informationen erhalten Sie ebenso unter dem Link

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/referendariat.html>

Es gelten die im ersten Teil des Dokuments beschriebenen allgemeinen Informationen.